

KATHARINA KRÄMER

Individuelle und
kollektive Zurechnung
im Strafrecht

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht*

2

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 2



Katharina Krämer

Individuelle und kollektive Zurechnung im Strafrecht

Mohr Siebeck

Katharina Krämer, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena; 2015 Promotion; seit 2015 Referendariat am Landgericht Gera.

Zugl.: Dissertation, Friedrich-Schiller-Universität Jena, 2015

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Johanna und Fritz Buch-Gedächtnisstiftung sowie der Stiftung Apfelbaum.

e-ISBN PDF 978-3-16-154573-3

ISBN 978-3-16-154310-4

ISSN 2364-267X (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

„[...] Kollektivverbrechen und [...] Einzeltat.
Keiner der beiden Gesichtspunkte kann in seiner Vereinzelung
den Unrechtsgehalt des Geschehens voll ausschöpfen.“

(Claus Roxin, Straftaten im Rahmen organisatorischer Macht-
apparate, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1963, S. 193)

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde am 22. April 2015 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Juli 2015 berücksichtigt werden.

Die Erstellung der Arbeit wurde von dem Studienförderwerk Klaus Murmann der Stiftung der Deutschen Wirtschaft durch die Gewährung eines Promotionsstipendiums unterstützt. Recht herzlich bedanken möchte ich mich für die finanzielle, aber vor allem ideelle Förderung, insbesondere für den interdisziplinären Austausch und die hervorragenden Weiterbildungsmöglichkeiten, die mir durch das Studienförderwerk während des Studiums und der Promotion zuteil geworden sind.

Mein herzlichster Dank gilt meinem hochverehrten Lehrer und Doktorvater Professor Dr. Dr. h. c. Heiner Alwart, der mich in vielfacher Weise schon während des Studiums und vor allem während der Promotion beständig unterstützt hat. Sein unerschöpfliches Engagement für die Wissenschaft und die Lehre brachten eine überaus lehrreiche Atmosphäre am Lehrstuhl hervor, die von einem regen Austausch lebte und damit wichtige Denkanstöße für mein eigenes Wirken geliefert hat. Die ständige Gesprächsbereitschaft sowie der gewährte Freiraum haben die Arbeit erst ermöglicht. Die wertvollen Erfahrungen, die ich im wissenschaftlichen Denken und in vielen Bereichen weit darüber hinaus während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht von Professor Dr. Dr. h. c. Heiner Alwart sammeln konnte, haben mich sehr geprägt und werden mich auch auf meinem weiteren Lebensweg stets begleiten.

Herrn Professor Dr. Edward Schramm danke ich für die Begutachtung der Arbeit als Koreferent sowie für das kollegiale Miteinander, das eine lehrstuhlübergreifende Zusammenarbeit unkompliziert ermöglicht hat.

Herrn Professor Dr. Christoph Ohler, LL.M. (Brügge) danke ich vielmals für die Mitwirkung in der Prüfungskommission und vor allem für die Unterstützung schon während des Studiums, die den Anstoß für die Förderung durch das Studienförderwerk Klaus Murmann der Stiftung der Deutschen Wirtschaft gab.

Danken möchte ich ebenfalls dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme meiner Arbeit in sein Verlagsprogramm, vor allem Herrn Dr. Franz-Peter Gillig und seinem Team für die freundliche Betreuung während der Drucklegung. Ferner bin ich der Friedrich-Schiller-Universität Jena und ganz besonders der Stiftung Apfelbaum, vor allem Herrn Dr. Hans-Martin Schmidt, sowie der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung für die großzügige finanzielle Unterstützung bei der Drucklegung äußerst dankbar.

Für die fachlich bereichernden Gespräche und überaus angenehme Arbeitsatmosphäre am Lehrstuhl und der gesamten Fakultät danke ich all meinen lieben Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich, die über die Jahre zu guten Freundinnen und Freunden geworden sind. Ohne sie wäre die Zeit der Promotion nicht einmal halb so schön gewesen.

Außerdem möchte ich mich bei all den Menschen, bei meiner Familie, bei meinen Freunden und Bekannten bedanken, die den Arbeitsprozess und die Fertigstellung durch ihre Anteilnahme in unterschiedlicher Form begleitet haben. Ebenso bin ich für ihre aufgebrachte Geduld und ihr Verständnis dankbar, da für das Familienleben im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit oft nicht sehr viel Zeit blieb.

Von ganzem Herzen danke ich vor allem meinem lieben Mann für seine unermüdliche Geduld und seinen fortwährenden Beistand, der mir immer den nötigen Rückhalt und die Motivation zur Fertigstellung der Arbeit gab.

Jena, im Oktober 2015

Katharina Krämer

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Problemaufriss und Zielsetzung.....	1
Erster Teil	
Propädeutikum zur strafrechtlichen Zurechnungslehre	5
A. Zurechnungs- und Haftungsmodalitäten im Spiegel der Strafrechtsgeschichte	6
B. Protostrafrechtliche und strafrechtstheoretische Grundlagen	42
Zweiter Teil	
Individuelle Zurechnung und deren Modifikationen in kollektiven Kontexten – eine Mehrebenenbetrachtung über Mikro-, Makro- und Mesokriminalität	89
A. Mehrpersonenkonstellationen im mikrokriminellen Kontext.....	91
B. Zurechnung im makrokriminellen Kontext.....	135
C. Zurechnung im mesokriminellen Kontext	264

Dritter Teil

Ganzheitliches Zurechnungskonzept im Spannungsfeld individueller und kollektiver Zurechnungs- und Verantwortungsstrukturen	343
A. Kollektive Elemente in der individuellen Zurechnungslehre	344
B. Ganzheitliches Zurechnungs- und Verantwortungsmodell – eine Mehrebenenerfassung von Mikro-, Makro- und Mesokriminalität.....	352
C. Netzwerk aus mehreren Grundgedanken – Verantwortungsmatrix	358
Literaturverzeichnis.....	361
Register	415

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Problemaufriss und Zielsetzung.....	1
Erster Teil	
Propädeutikum zur strafrechtlichen Zurechnungslehre.....	5
A. Zurechnungs- und Haftungsmodalitäten im Spiegel der Strafrechtsgeschichte	6
I. Private Unrechtsfolgen der Missetat bei den Germanen.....	7
1. Sippe, Rache und Sühneleistung.....	8
2. Erfolgshaftung.....	10
3. Die Sippe als Haftungssubjekt.....	11
4. Haftung für fremde Missetaten.....	12
II. Entwicklung eines öffentlichen Strafrechts.....	13
1. Ausprägungen eines öffentlichen Strafanspruches.....	13
2. Ausgangspunkte der Individualisierung und Subjektivierung.....	16
III. Weiterentwicklung des Strafrechts durch die Wissenschaft.....	23
1. Ausbildung eines gemeinen deutschen Strafrechts.....	23
2. Säkularisierung, Rationalisierung und Humanisierung – Herausbildung der individualistischen Strafrechtsauffassung.....	25
3. Rechtspositivismus und Strafrechtsdogmatik.....	28
4. Ausdifferenzierung von Schuldbegriffen.....	29
IV. Strafrechtliche Haftung in Herrschaftssystemen des 19. und 20. Jahrhunderts.....	33
1. Strafrechtliche Maßnahmen in deutschen Kolonien und Schutzgebieten.....	34
2. Sanktionspraxis während der nationalsozialistischen Zeit.....	35
3. Strafrechtliche Bestimmungen in der Deutschen Demokratischen Republik.....	37

V.	Zusammenfassung der historischen Entwicklung – von kollektiver zu individueller Zurechnung?	38
B.	Protostrafrechtliche und strafrechtstheoretische Grundlagen	42
I.	Semantisch-funktionelle Betrachtung von Zurechnung, Verantwortung und Schuld	43
1.	Der Begriff der Zurechnung	45
a.	Zurechnung in Abgrenzung zur Zuordnung und Zuschreibung	45
b.	Zurechnung als externer Wertungsprozess	49
2.	Der Begriff der Verantwortung	50
a.	Verantwortung im Kontext der Relationen	51
b.	Prospektive und retrospektive Verantwortung	56
c.	Zurechnung von Verantwortung	58
3.	Der Begriff der Schuld	58
a.	Schuld als Verpflichtung	59
b.	Schuld als Ursache eines Ereignisses	60
c.	Schuld als Verfehlung und als Folge der Verfehlung	61
4.	Erkenntnisse aus der semantisch-funktionellen Betrachtung	62
II.	Begründung der Zurechnungs- und Verantwortungserfordernisse über die Aufgabe des Strafrechts	63
III.	Individualstrafrecht und kollektive Verantwortlichkeit – ein Widerspruch in sich?	67
1.	Individuum und individuelle strafrechtliche Verantwortung	68
2.	Strafrechtlicher Verantwortungsbegriff	72
3.	Kollektive Akteure und kollektive Verantwortung	75
a.	Kollektive Akteure in der modernen Gesellschaft	76
b.	Kooperative Verantwortung in Kollektiven	78
c.	Korporative Verantwortung der Kollektive	80
d.	Kollektive strafrechtliche Verantwortlichkeit de lege lata	81
4.	Dilemma der Unvereinbarkeit von kollektiver strafrechtlicher Verantwortung im Individualstrafrecht?	82

Zweiter Teil

	Individuelle Zurechnung und deren Modifikationen in kollektiven Kontexten – eine Mehrebenenbetrachtung über Mikro-, Makro- und Mesokriminalität	89
--	---	----

A.	Mehrpersonenkonstellationen im mikrokriminellen Kontext	91
I.	Einführung	92
1.	Beteiligung mehrerer an einer strafbaren Handlung	92

2. Kooperative Verantwortung im mikrokriminellen Kontext	96
II. Mehrpersonenverhältnisse bei der Verwirklichung von Einzeltäterdelikten	97
1. Zurechnungsstruktur der akzessorischen Teilnahme am Individualdelikt	98
2. Vertikal-einseitige Zurechnungsstruktur der mittelbaren Täterschaft	102
3. Horizontal-wechselseitige Zurechnungsstruktur der Mittäterschaft.....	107
III. Unrechtssteigerung durch kollektive Tatverwirklichung.....	111
1. Gemeinschaftliche Tatbegehung	111
2. Bandenmäßige Tatbegehung	114
IV. Unrechtsbegründung durch die Bildung von oder die Partizipation an Kollektiven	118
1. Bildung bewaffneter Gruppen nach § 127 StGB	118
2. Bildung von kriminellen und terroristischen Vereinigungen gemäß §§ 129, 129 a StGB.....	120
3. Beteiligung an widerrechtlichen Handlungen von Menschenmengen gemäß §§ 124, 125 StGB	123
4. Beteiligung an einer Schlägerei, an einem Angriff mehrerer gemäß § 231 StGB.....	127
V. Zusammenfassung zu den individuellen Zurechnungsstrukturen in kollektiven mikrokriminellen Konstellationen.....	130
1. Kollektive Anteile in der individuellen Zurechnung	131
2. Modifikationen der individuellen Zurechnungsregeln	134
B. Zurechnung im makrokriminellen Kontext.....	135
I. Makrokrimineller Kontext	136
II. Vorüberlegungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Organisationsangehörigen nach nationalem Recht	141
III. Grenzen und Modifikationen individueller Verantwortlichkeit von führenden Organisationsangehörigen	148
1. Individuelle Zurechnung bei sogenannten „Schreibtischtätern und -beteiligten“	149
a. Rechtsprechungsanalyse anhand von Verfahren zu NS-Verbrechen	151
b. Kriterien der Rechtspraxis in den Verfahren zu NS-Verbrechen	158
2. Modifikationen individueller Zurechnung bei sogenannten „Schreibtischtätern und -beteiligten“	162
a. Vertikale Zurechnung in Form der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft	162
b. Vertikale Zurechnung in Form der Mittäterschaft	166

c.	Strafrechtliche Bewältigung von NS-Verbrechen nach Fritz Bauer	168
3.	Zusammenfassung zur individuellen Verantwortlichkeit von sogenannten „Schreibtischtätern und -beteiligten“	171
IV.	Grenzen und Modifikationen individueller Verantwortlichkeit von ausführenden Organisationsangehörigen	174
1.	Individuelle Zurechnung bei sogenannten „tatnahen Tätern und Beteiligten“	175
a.	Rechtsprechungsanalyse anhand von Verfahren zu NS-Verbrechen	175
b.	Kriterien der Rechtspraxis in den Verfahren zu NS-Verbrechen	187
2.	Aktuelle Rechtspraxis im Umgang mit ehemaligen ausführenden Organisationsangehörigen	190
a.	LG München II im Verfahren gegen John Demjanjuk – ehemaligem Helfer im Vernichtungslager Sobibór	192
b.	LG Ellwangen zum Verfahren von Hans Lipschis – ehemaligem SS-Angehörigen im Vernichtungslager Auschwitz	197
c.	Kritische Stellungnahme zur aktuellen Rechtspraxis	201
3.	Ergebnis der vergleichenden Analyse zur Bewältigung von NS-Verbrechen	209
V.	Modifikationen individueller Zurechnung durch völkerstrafrechtliche Regelungen	213
1.	Grundsätzliches zum Völkerstrafrecht	214
2.	Formen individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach dem IStGH-Statut	218
a.	Mittelbare Täterschaft („through another person“)	219
b.	Mittäterschaft, insbesondere die Erweiterung über die Konzeption „Joint Criminal Enterprise“ („jointly with another“)	222
c.	Kombinierte Formen der gemeinschaftlichen Begehung – Mittelbare Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft in Mittäterschaft – als Fortentwicklung einer isolierten Betrachtung	226
d.	Weitere Beteiligungsformen	228
3.	Ausweitung der herkömmlichen individuellen Zurechnungsfiguren über die Vorgesetztenverantwortlichkeit	230
a.	Explizite Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter gemäß Art. 28 IStGH-Statut	231
b.	Explizite Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter gemäß §§ 4, 13, 14 VStGB	236

4. Stellungnahme zu den Modifikationen der individuellen Zurechnungsregeln im Völkerstrafrecht	242
VI. Integration kollektiver Anteile in eine erweiterte individuelle Zurechnungslehre	246
1. Korporative Verantwortlichkeit von Staaten	247
2. Kollektive Verantwortlichkeit aller Beteiligten aufgrund einer Organisationszugehörigkeit.....	254
3. Kontextuale individuelle Verantwortung in Bezug auf den kollektiven Gesamtzusammenhang.....	257
VII. Ergebnis der Zurechnungsanalyse im makrokriminellen Kontext	262
C. Zurechnung im mesokriminellen Kontext.....	264
I. Wirtschaftliche Organisationen als potentielle mesokriminelle Bezugsrahmen	266
1. Strukturen und Zielsetzungen wirtschaftlicher Organisationen	266
2. Mesokrimineller Kontext	268
II. Grenzen individueller Zurechnung im Rahmen wirtschaftlicher Organisationen	270
III. Modifikationen tradierter individueller Zurechnungsregeln.....	278
1. Verantwortlichkeit leitender Organisationsangehöriger unter Erweiterung der Rechtsfiguren der mittelbaren Täterschaft und Mittäterschaft.....	278
a. Vertikale Zurechnung in Form der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft	279
b. Vertikale Zurechnung in Form der Mittäterschaft	283
c. Horizontale Zurechnung in Form der Mittäterschaft im Rahmen von Gremienentscheidungen.....	285
d. Kritische Würdigung	292
2. Ausdehnung der Garantenhaftung im Rahmen wirtschaftlicher Organisationen.....	295
a. Verantwortung aufgrund einer besonderen Pflichtenstellung zum Schutz von Rechtsgütern Dritter	297
b. Verantwortung aufgrund der Überwachung einer Gefahrenquelle, die sogenannte Produktverantwortung	299
c. Verantwortung für nachgeordnete Mitarbeiter, die sogenannte Geschäftsherrenhaftung.....	302
d. Verantwortung aufgrund der Übernahme eines Pflichtenkreises unterhalb der Führungsebene von sogenannten Compliance Officers.....	306
e. Kritische Würdigung	311

3. Verantwortung Einzelner für die Organisation infolge der Pflichtenstellung gemäß § 14 StGB	314
4. Stellungnahme zu den Modifikationen der tradierten individuellen Zurechnungsregeln.....	319
IV. Integration kollektiver Anteile in eine erweiterte individuelle Zurechnungslehre.....	323
1. Korporative Verantwortlichkeit wirtschaftlicher Organisationen.....	325
2. Korporative Verantwortlichkeit von wirtschaftlichen Organisationen nach dem Entwurf des Verbandsstrafgesetzbuches (VerbStrG-E).....	330
3. Kontextuale individuelle Verantwortung in Bezug auf den kollektiven Gesamtzusammenhang.....	338
V. Zurechnungsmatrix im mesokriminellen Kontext als Ergebnis der Analyse.....	341

Dritter Teil

Ganzheitliches Zurechnungskonzept im Spannungsfeld individueller und kollektiver Zurechnungs- und Verantwortungsstrukturen.....	343
A. Kollektive Elemente in der individuellen Zurechnungslehre.....	344
I. Individualismen und Kollektivismen in der mikrokriminellen individuellen Zurechnungslehre	345
II. Kontextuale Erweiterung der mikrokriminellen Zurechnungslehre in meso- und makrokriminellen Verbrechensbereichen	348
B. Ganzheitliches Zurechnungs- und Verantwortungsmodell – eine Mehrebenenerfassung von Mikro-, Makro- und Mesokriminalität	352
C. Netzwerk aus mehreren Grundgedanken – Verantwortungsmatrix.....	358
Literaturverzeichnis.....	361
Register	415

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
ähnl.	ähnlich
AktG	Aktiengesetz
ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für Öffentliches Recht
Art.	Artikel
ASJ	American Journal of Sociology
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
bay.	bayerisch
BB	Betriebs-Berater. Zeitschrift für Recht, Steuern und Wirtschaft
Bd.	Band
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
Beschl.	Beschluss
BGBI. I/II	Bundesgesetzblatt Teil 1/2
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bsp.	beispielhaft
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BUJ	Bundesverband der Unternehmensjuristen
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CB	Compliance-Berater
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
CCB	Constitutio Criminalis Bambergensis

CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CO	Compliance Officer
CR	Corporate Responsibility (siehe auch CSR)
CSR	Corporate Social Responsibility
DAI	Deutsches Aktieninstitut
DAV	Deutscher Anwaltverein
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe/dieselben
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DPA	dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
ebd.	ebenda
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
engl.	Englisch
et al.	et alii, et aliae
etc.	et cetera
f.	folgend
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
Gestapo	Geheime Staatspolizei
Gbl.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GS	Gedächtnisschrift
HdB	Handbuch
HFR	Humboldt Forum Recht
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber/-in
hrsg. v.	herausgegeben von
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften
ICC	International Criminal Court
ICJ	International Court of Justice
ICL	International Criminal Law
ICLR	International Criminal Law Review
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda

ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
i. e.	id est
i. E.	im Ergebnis
i. e. S.	im engeren Sinn
ILC	International Law Commission
IMG	Internationaler Militärgerichtshof
IMG-Statut	Statut für den Internationalen Militärgerichtshof
insbes.	insbesondere
IPbPr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i. S. d.	im Sinne des/der
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGH-Statut	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (v. 17.7.1998)
IStR	Internationales Strafrecht
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinn
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
JbRSoz	Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie
JCE	Joint criminal enterprise
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JNS	Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1999
JR	Juristische Rundschau
Js	Registerzeichen für Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft
JStGH	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
Jumiko	Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
jur.	juristisch
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KJ	Kritische Justiz, Vierteljahresschrift für Recht und Politik
KPKp	Kölner Papier zur Kriminalpolitik
KRG	Kontrollratsgesetz
krit.	kritisch
Ks	Registerzeichen für Strafsachen vor dem Schwurgericht (Landgericht)
KZ	Konzentrationslager
lat.	Lateinisch
lfd.	laufende
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
LTO	Legal Tribune ONLINE
mind.	mindestens
m. Anm.	mit Anmerkung

MK	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen/mit weiterem Nachweis
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar
NK-GS	Nomos Kommentar. Gesamtes Strafrecht
No.	number
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSG	Nationalsozialistische Gewaltverbrechen
NSZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NSZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht - Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmense strafrecht
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
para.	paragraph
PCIJ	Permanent Court of International Justice
pdf	Portable Document Format
RGbl.	Deutsches Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RJ	Rechtshistorisches Journal
Rn.	Randnummer/Randnummern
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
Rspr.	Rechtsprechung
RStGH	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
RuP	Recht und Politik
S.	Satz/Seite
s.	siehe
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
sog.	sogenannte/er/es/en
Sp.	Spalte/Spalten
S/S	Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch
SS	Schutzstaffel
st.	ständige
StEG	Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches (Strafrechtsergänzungsgesetz) der Deutschen Demokratischen Republik v. 11.12.1957
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafrecht
StRR	StrafRechtsReport
StV	Strafverteidiger

u.	und
u. a.	und andere(s)/unter anderem/unter anderen
UN	United Nations
Urt.	Urteil
v.	von/vom/versus
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VerbStrG-E	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbän- den (Verbandsstrafgesetzbuch)
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
VO	Verordnung
Vol.	volume
VölkerR	Völkerrecht
Vor/Vorb.	Vorbemerkung
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VStR	Völkerstrafrecht
WirtStR	Wirtschaftsstrafrecht
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WStG	Wehrstrafgesetz
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfS	Zeitschrift für Soziologie
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRFC	Zeitschrift Risk, Fraud & Compliance
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Ger- manistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStL	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklä- rung nationalsozialistischer Verbrechen
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zust.	zustimmend
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unter- nehmen

Problemaufriss und Zielsetzung

Individuelle und kollektive Zurechnung im Strafrecht – bedarf es einer solchen differenzierten Betrachtung überhaupt? Wird das Strafrecht nicht von jeher oder zumindest explizit seit der Aufklärung von einem individualistischen Grundgedanken getragen? Sind Überlegungen zu kollektiven Zurechnungsmodellen überhaupt legitim und notwendig?

Betrachtet man die kollektiven Strukturen in der globalisierten und arbeitsteilig gestalteten Gesellschaft, besteht nicht nur die Notwendigkeit das strafrechtliche Zurechnungssystem im Hinblick auf die vorherrschenden Realitäten hin zu überprüfen. Es ist sogar unumgänglich, wenn das Strafrecht seiner gesellschaftlichen Aufgabe weiterhin gerecht werden soll. In der modernen Lebenswelt gibt es eine Vielzahl von Prozessen, an denen mehrere Individuen zusammenwirken und dabei auch gesamtgesellschaftlichen Schaden verursachen können. Die Komplexität und Pluralität des gesellschaftlich organisierten Zusammenwirkens bringt verschiedenste Organisationsstrukturen hervor. Sie reichen von kollektiven Zusammenschlüssen zur Verbrechensbegehung, beispielsweise im Rahmen der Organisierten Kriminalität, bis hin zu kleinsten Bandenformationen. Darüber hinaus können systemische Handlungsgeflechte Verbrechensdimensionen verursachen, die kriminelles Agieren von Einzelpersonen weit übersteigen. In den verzweigten globalen Wirkungszusammenhängen treten desgleichen Unternehmen und Staaten als Akteure in Erscheinung.¹ Sie haben als komplexe ökonomische und soziale Systeme einen beträchtlichen Einfluss auf die gesellschaftliche Wirklichkeit.

All die benannten kollektiven Phänomene wirken als Teil der gesellschaftlichen Lebenswelt auf die tradierten strafrechtlichen Strukturen ein. Eine differenzierte strafrechtliche Auseinandersetzung mit den neuartigen unübersichtlichen Dimensionen kollektiver Verflechtungen im wirtschaftlichen, politischen und im sozialen Bereich ist aufgrund der klassischen individualistischen Natur der Strafrechtsdogmatik unumgänglich. Es geht in dieser Arbeit also darum, das gegenwärtig praktizierte Strafrechtssystem – die ihm zugrunde liegende Verantwortungsstruktur – im Hinblick auf individuelle und kollektive Zurechnungsanteile in systematischer Absicht zu hinterfragen.

¹ J. W. Meyer/Jepperson, *Sociological Theory* 2000, Vol. 18, No. 1, S. 100 (100, 105) unterscheiden drei Gruppen von Akteuren in der modernen Gesellschaft: Individuen, Organisationen, Staaten.

In der Moderne bildet das Individuum den Mittelpunkt der strafrechtlichen Zurechnung und Sanktionierung. Die Einzelperson hat damit einhergehend also die zentrale Rolle im Strafrecht inne. Das wird besonders an der Mehrzahl der Tatbestandsnormierungen deutlich, die eine individuelle Normadressatenschaft aufweisen. Kollektive Tatanteile sind gleichwohl im Allgemeinen und im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches auszumachen, so dass den gesellschaftlichen Realitäten schon heute in differenzierter Weise begegnet werden kann. Darüber hinausgehende kriminalpolitische Forderungen nach einer Strafbarkeit für Kollektive, sei es für Unternehmen, Staaten oder andere gemeinschaftlich agierende Akteure, stoßen demgegenüber häufig auf Widerstand bei der Integration in die herkömmliche Strafrechtsdogmatik.

Aufgrund dessen bedarf es einer genauen Klärung der herkömmlichen Zurechnungsstruktur einerseits und der neuen an das Strafrecht gestellten Anforderungen andererseits, um die unterschiedlichen Verbrechensmuster im mikro-, meso- und makrokriminellen Kontext gesamtheitlich betrachten zu können. Ziel der Arbeit ist es demzufolge, den Ansatz einer ganzheitlichen Zurechnungskonzeption zu entwickeln, die Kollektivismen und Individualismen in einer Verantwortungsmatrix und damit dem Strafrecht als einem Netzwerk aus mehreren Grundgedanken gerecht wird.

Denn weder Kollektivverbrechen noch Einzeltat: „Keiner der beiden Gesichtspunkte kann in seiner Vereinzelung den Unrechtsgehalt des Geschehens voll ausschöpfen.“²

Diese wichtige Erkenntnis aus dem Jahr 1963 wurde von *Claus Roxin* im Rahmen seiner Abhandlung zu den „Straftaten im Rahmen organisatorischer Machtapparate“ formuliert. Sie wurde aber in der benannten Gesamtheit, das heißt unter Berücksichtigung beider Gesichtspunkte, nicht weiter erörtert. Vielmehr konzentrierte sich *C. Roxin* auf die Einzeltaten, die in organisatorischen Gebilden begangen wurden, und brachte damit eine praktikable Lösungsmöglichkeit für die Tatverwirklichungen Einzelner in systemischen Geflechten hervor.

Das deutsche Strafrechtssystem steht aber zugleich vor der entscheidenden Frage, ob und vor allem wie dem extensiven Trend in der Europäischen Union zu begegnen ist, um zum einen europaweiten lückenlosen strafrechtlichen Schutz, zum anderen den Erhalt einer in sich stimmigen Weiterentwicklung der traditionellen Rechtskultur zu gewährleisten. Dabei muss vor allem die Frage nach der Legitimität und Illegitimität von kollektiven Bezügen im Strafrecht näher betrachtet werden, um das Verantwortungssubjekt und den Verantwortungsgegenstand vor dem Hintergrund der veränderten Faktizitäten bestimmen zu können.

Die Fragestellungen sollen primär unter dem Blickwinkel der vorherrschenden individuellen Zurechnungsregeln aufgegriffen werden. Einen ersten

² *C. Roxin*, GA 1963, 193 (193).

Zugang zum Verständnis des *Status quo* liefert ein historischer Abriss zur Herausbildung der heutigen individuellen Zurechnungs- und Haftungsmodalitäten (erster Teil, Abschnitt A). Die systematische strafrechtsgeschichtliche Darstellung verdeutlicht die Flexibilität der Strukturen unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen. Die protostrafrechtlichen und strafrechtstheoretischen Grundlagen (erster Teil, Abschnitt B) eröffnen den wesentlichen Ausgangspunkt für die Untersuchung der individuellen Zurechnung. Die Begriffe „Zurechnung“, „Verantwortung“ und „Schuld“ werden unter ihren semantischen Aspekten betrachtet, so dass daraus die Grundlage für strukturelle Fragestellungen abgeleitet werden kann. Zum anderen wird der *Status quo* der individualstrafrechtlichen Strukturelemente vorangestellt, bevor diese im zweiten Teil auf ihre Tragfähigkeit im mikro-, makro- und mesokriminellen Kontext geprüft werden, um eine Gesamtperspektive entwickeln zu können.

Der mikrokriminelle Verbrechensbereich in alltäglichen Zusammenhängen unterliegt nämlich allein durch die vorhandenen kollektiven Anteile schon offenkundigen Modifikationen, die jedoch die tradierten Zurechnungsregeln noch nicht übermäßig gefährden (zweiter Teil, Abschnitt A). Hingegen kann im makrokriminellen Kontext³ von Massenverbrechen (zweiter Teil, Abschnitt B) – wie unter der Herrschaft der Nationalsozialisten – eine Anpassung ohne Durchbrechung der herkömmlichen individualstrafrechtlichen Strukturen kaum mehr stattfinden. Im Völkerstrafrecht treten durch die isolierte Betrachtung des Einzelnen entsprechende Schwierigkeiten auf wie etwa bei der Bewältigung von kollektiven Großverbrechen durch das nationale Recht. Im mesokriminellen Kontext⁴ stellen sich ebensolche Problematiken ein. Die mesokriminelle Ebene umfasst als eine Art „ambivalente Zwischenebene“, die sich auf Handlungszusammenhänge in wirtschaftlichen Organisationen bezieht, sowohl mikro- als auch makrokriminelle Elemente. Durch ihre Ambivalenz drängt sich umso mehr die Frage auf, ob die prinzipielle Begrenztheit individueller Zurechnungs- und Verantwortungsstrukturen zur weiteren Überdehnung der tradierten Zurechnungslehre führen muss (zweiter Teil, Abschnitt C). Derartige Erweiterungen könnten nämlich im mikrokriminellen Kontext mit einem Verlust an Rechtssicherheit einhergehen, so dass zur Vermeidung dieser Entwicklung vielmehr an eine kontextuale Anpassung

³ Erstmals *H. Jäger*, StV 1988, 172 (172 ff.); *ders.*, Makrokriminalität, S. 11. Siehe zur Makrokriminalität die weiterführenden Darlegungen zu Beginn des zweiten Teils sowie im zweiten Teil unter B. I. in dieser Arbeit.

⁴ Zum Begriff der Mesokriminalität siehe die Ausführungen von *Alwart*, ZIS 2011, 173 (178); *ders.*, in: *Alwart*, Verantwortung und Steuerung, S. 75 (79); *ders.*, Zurechnen und Verurteilen, S. 24 ff.; *Mittelsdorf*, Unternehmensstrafrecht, S. 36, 52 ff. sowie die weiterführenden Darlegungen zur Mesokriminalität in dieser Arbeit zu Beginn des zweiten Teils sowie im zweiten Teil unter C. I. 2. in dieser Arbeit.

im Rahmen kollektiver Deliktsverwirklichungen sowie an eine Verbandshaf-
tung zu denken wäre.

Abschließend offenbart sich nach der multidimensionalen Querschnitts-
analyse also ein eindrückliches Spannungsfeld von individueller und kollek-
tiver Zurechnung (dritter Teil, Abschnitt A). Es soll zum Schluss durch ein
kohärentes ganzheitliches Zurechnungskonzept aufgelöst werden (dritter Teil,
Abschnitt B und C). Dabei werden die gewonnenen Erkenntnisse in einem
erweiterten Zurechnungssystem im Sinne einer Verantwortungsmatrix zu-
sammengeführt, das sowohl individuelle als auch kollektive Elemente vereint.

Erster Teil

Propädeutikum zur strafrechtlichen Zurechnungslehre

Bevor die vorherrschenden Zurechnungsstrukturen im zweiten Teil eingehend untersucht werden, ist es unerlässlich, einige Vorüberlegungen zur strafrechtlichen Zurechnungslehre im Allgemeinen voranzustellen.¹ Die folgenden Ausführungen schließen dabei protostrafrechtliche², semantische, dogmatische sowie entwicklungsgeschichtliche Betrachtungen ein. Sie sollen Aufschluss darüber geben, ob der heutige alleinige Bezugspunkt der Zurechnungsstrukturen – die Individualperson – als einzig mögliche Konstruktion denkbar ist.

Zuerst wird dafür die Ausformung der individuellen Zurechnung, die keineswegs zwingend geradlinig verlaufen ist, in einem entwicklungsgeschichtlichen Abriss (A.) nachgezeichnet. Im Anschluss daran werden protostrafrechtliche und strafrechtstheoretische Grundlagen (B.) dargelegt. Im Zuge dessen erfolgt eine semantische Analyse der Begriffe „Zurechnung“, „Verantwortung“ und „Schuld“. Ferner werden die Zurechnungserfordernisse im Zusammenhang mit den Strafzweckbestimmungen beleuchtet. Darüber hinaus werden erste Überlegungen zu kollektiven Akteuren und ihren Organisationsstrukturen im Allgemeinen vorgenommen. Basierend auf einem a priori individuell verstandenen Zurechnungsmodell, wirkt die Verknüpfung mit kollektiven Sinnanteilen auf den ersten Blick widersprüchlich. Es wird sich aber schon im ersten Teil der Untersuchung zeigen, dass kollektive strafrechtliche Verantwortung mit den Grundsätzen des Individualstrafrechts vereinbar ist. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse aus dem Propädeutikum werden kollektiv verursachte Tatereignisse im zweiten Teil eingehend analysiert, um daraus Strukturen für eine kollektive Zurechnung ableiten zu können.

¹ Zum Grundbegriff der Zurechnung und seiner Funktion für die Begriffe „Handlung“, „Freiheit“ und „Schuld“ *Hruschka*, Strukturen der Zurechnung, S. 1 ff.

² Siehe zu den Grundzügen einer Theorie des Protostrafrechts *Alwart*, JbRE 2003, Bd. 11, 127 (127 ff.).

A. Zurechnungs- und Haftungsmodalitäten im Spiegel der Strafrechtsgeschichte

Die moderne Strafrechtswissenschaft stellt die tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung in den Mittelpunkt der strafrechtlichen Zurechnungslehre.³ Die Tat wird dabei nicht allein anhand objektiver, äußerer Tatmerkmale, sondern ebenso auf der Grundlage von subjektiven Elementen bewertet.⁴ Die Schuld des Täters, im Sinne einer persönlichen Vorwerfbarkeit,⁵ ist damit ein prägender Bestandteil des gegenwärtigen strafrechtlichen Verständnisses.⁶ Sie wird damit als eine von Verfassungen wegen gebotene Voraussetzung der Strafbarkeit verstanden.⁷ Um die Tragweite der individualistischen Strafrechtsanschauung zu erfassen sowie die Ausbildung der Personalisierung und Individualisierung im Strafrecht nachvollziehen zu können, ist eine Nachzeichnung der strafrechtshistorischen Entwicklung hin zum aktuellen individuellen Schuldstrafrecht unumgänglich. Erst die Wurzeln der Entstehung und deren Ursachen ermöglichen ein besseres Verständnis für die heutigen Beurteilungskriterien des persönlichen Unrechts. Ein besonderes Augenmerk wird dabei vor allem auf die kollektiven Haftungsmodalitäten während der Anfänge der germanischen Rechtsausbildung gelegt. Die Erkenntnisse aus der Geschichte dienen nicht zuletzt der Entwicklung gegenwärtigen Problembewusstseins.

Der strafrechtshistorische Kontext in seiner Gesamtheit kann jedoch kaum in nur einer Abhandlung erfasst werden. Zudem existieren schon sehr umfassende Werke zur Strafrechtsgeschichte.⁸ Die folgende historische Darstellung gibt daher mit Blick auf die Zurechnungsentwicklung nur einen Abriss über markante Ereignisse der Strafrechtsgeschichte wieder, die für den Erkenntnisgewinn dieser Arbeit förderlich sind. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt dabei auf der Individualisierung des Schuldgedankens, der zwar in dem

³ Vgl. nur *Fischer*, StGB, Vor § 13 Rn. 1; *C. Roxin*, StR AT I, § 6 Rn. 1, § 7 Rn. 4.

⁴ *C. Roxin*, StR AT I, § 7 Rn. 5 ff., § 7 Rn. 71 f.

⁵ Vgl. nur beispielhaft BVerfGE 20, 323 (331); BGHSt 2, 194 (200); *Fischer*, StGB, Vor § 13 Rn. 1, 47; *Gallas*, ZStW 67 (1955), 1 (44 ff.); *Hirsch*, ZStW 106 (1994), 746 (747 ff.); *Jescheck/Weigend*, StR AT, § 36 II 2; *Otto*, ZStW 87 (1975), 539 (580 ff.); NK-GS-Rössner, Vor § 1 Rn. 3. Im Einzelnen sind viele Fragen zum Gehalt des Schuldvorwurfs jedoch umstritten.

⁶ Vgl. nur BGHSt 2, 194 (20 f.); *Kindhäuser*, FS Hassemer, S. 761 (761 ff.).

⁷ Vgl. nur BVerfGE 9, 167 (169); 20, 323 (331); 23, 127 (132); 25, 269 (285); 45, 187 (258 f.); *Hirsch*, ZStW 106 (1994), 746 (746); *Hörnle*, FS Tiedemann, S. 325 (328 ff.).

⁸ Nur beispielhaft sei verwiesen auf *His*, Strafrecht des deutschen Mittelalters, Teil 1 und 2, 1964; *ders.*, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, 1995; *Köstlin*, Geschichte des deutschen Strafrechts, 1996; *Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte in drei Bänden, 2008, jeweils m. w. N.

gesamtheitlichen Kontext der Strafrechtsgeschichte aufbereitet wird, jedoch nicht die gesamte strafrechtliche Entwicklung im Detail erfassen kann. Die Ausführungen konzentrieren sich also auf relevante Strukturen der Personalisierung im Zuge der historischen Entstehung des Strafrechts, insbesondere auf individuelle und kollektive Zurechnungsmodalitäten.

Zum methodischen Vorgehen ist anzumerken, dass die Begrifflichkeiten des Strafrechts, wie sie heute existieren, während der Anfänge der Entwicklung des „Rechts“ noch nicht in der gewohnten Art und Weise gebraucht wurden. Eine weitere Schwierigkeit bei der Heranziehung von historischen Belegen besteht darin, dass ursprüngliches Quellenmaterial zum Teil nicht mehr verfügbar ist.⁹ Es muss daher bei den Auswertungen auf andere Autoren zurückgegriffen werden.¹⁰ Ungeachtet der unterschiedlichen Rechtsvorstellungen,¹¹ die es im Grunde kaum ermöglichen, die strafrechtlichen Haftungsmodalitäten der früheren Epochen mit dem heutigen Rechtsverständnis zu bewerten, soll dennoch mittels Querschnitt durch die Strafrechtsgeschichte ein Einblick in kollektive und individuelle Zurechnungen gegeben werden, um die Herausbildung der heutigen Zurechnungskriterien schlüssig nachzeichnen zu können.

I. Private Unrechtsfolgen der Missetat bei den Germanen

Die Germanen umfassten eine Vielzahl von Stämmen, die im mittleren und nördlichen Europa siedelten und über die indogermanische Sprache verbunden waren.¹² Demgemäß entwickelten sich unterschiedliche Stammesrechte,

⁹ Die Rechtssätze beziehungsweise Entscheidungen der Urteilsfindung wurden durch orale Weitergabe verbreitet, so dass kaum textliche Erzeugnisse aus der frühen germanischen Zeit existieren; so der Befund bei *Schwerin/Thieme*, Rechtsgeschichte, S. 20. Siehe aber auch zu den Arten schriftlicher Überlieferungen v. *Amira*, Grundriss des germanischen Rechts, S. 12 ff. Darüber hinaus können und sollen die verbliebenen originären Quellen aus den genannten Gründen hier nicht in Gänze ausgewertet werden. Ein Rückgriff auf Sekundärquellen ist damit unumgänglich.

¹⁰ Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Autoren bei der Analyse des historischen Rechtssystems naturgemäß eigene Interpretationen bei der inhaltlichen Verarbeitung der Überlieferungen eingebunden haben; so die Feststellungen und Nachweise bei *Stübinger*, in: Lüderssen, Durchsetzung des öff. Strafanspruchs, S. 187 (187 ff.).

¹¹ Beispielsweise werden im Hinblick auf die Festlegung der „Geburt“ des Individualstrafrechts beziehungsweise des Rechts, welches sich mit strafwürdigem Unrecht befasst, unterschiedliche Rechtsvorstellungen vertreten, je nachdem welche Kriterien für die Bestimmung des Strafrechts herangezogen werden. Einige Autoren wollen die Begründung des Individualstrafrechts schon im germanischen Recht ausmachen, andere im Mittelalter nach der Landfriedensbewegung oder auch erst sehr viel später. Zu den einzelnen Meinungen u. historischen Abhandlungen siehe *Stübinger*, in: Lüderssen, Durchsetzung des öff. Strafanspruchs, S. 187 (198 ff.).

¹² *Rüping/Jerouschek*, Strafrechtsgeschichte, Rn. 4 und ausführlich zu den Germanen *Steuer*, Germanen, in: Cordes et al., HRG, Bd. 2², Sp. 225 (225 ff.).